

**Ausfertigung**

28 O 323/15



**Landgericht Köln**

**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Dr. med. Bernd Schottdorf, August-Wessel-Str. 5, 86154 Augsburg,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Frömming Mundt & Partner,  
Mittelweg 161, 20148 Hamburg,

g e g e n

1. die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Bayerischen Landtag, vertr. d. d. Vorstände Margarete Bause und Ludwig Hartmann, Maximilianeum, 81627 München,
2. Frau Ulrike Grote, Bayerischer Landtag, Maximilianeum, 81627 München,

Antragsgegnerinnen,

wegen: Veröffentlichung

Auf den Antrag des Antragstellers vom 3.9.2015 wird – nachdem er durch Vorlage des Impressums der Internetseite [www.gruene-fraktion-bayern.de](http://www.gruene-fraktion-bayern.de), des auf dieser Internetseite am 12.8.2015 erschienenen Artikels mit der Überschrift „Das Modell Schottdorf und der Fall Haderthauer“, einer eidesstattlichen Versicherung vom 8.9.2015 sowie des vorprozessualen Schriftverkehrs glaubhaft gemacht hat, dass die

Voraussetzungen für den Erlass der von ihm begehrten einstweiligen Verfügung gegeben sind - gemäß den §§ 935 ff., 916 ff. ZPO, §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung, im Wege der

### **einstweiligen Verfügung**

angeordnet:

- I. Den Antragsgegnerinnen wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt 2 Jahre nicht übersteigen darf und hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 1 an ihren Vorstandsmitgliedern zu vollstrecken ist, jeweils

verboten,

in Bezug auf den Antragsteller zu äußern:

*„(...) Schottdorf-Betrugssystem(...) für Speziallabordienstleistungen (...)“*

wenn dies geschieht, wie in dem Beitrag „Das Modell Schottdorf und der Fall Haderthauer“ vom 12.8.2015, veröffentlicht unter der URL: <http://gruene-fraktion-bayern.de/themen/gesundheit-und-soziales/gesundheit/das-modell-schottdorf-und-der-fall-haderthauer>.

- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
- III. Streitwert: 10.000,- EUR

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und soll begründet werden.

Köln, den 11.9.2015

Landgericht, 28. Zivilkammer

Dr. Eßer da Silva

Elsen

von der Laage

Ausgefertigt

Schuttenberg, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

